

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 16
Königsplatz 15 (Redakteur E. Dittmer)
Verlag: J. M. Neumann, Neudamm 11

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post
(einschließlich Bestellgeld) 10 M.

Die Gewerkschaften und das Bildungsproblem.

Mit im November 1918 der morsche Bau des Deutschen Kaiserreiches zusammenstürzte, schien es, als sollte nun mit einigen kräftigen Schlägen all das Alte zerstört werden, um Neuem und Besserem Platz zu machen. Der größte Teil der deutschen Arbeiterschaft glaubte, es genüge, nur auf das „alte morsiche Ding“ recht kräftig zu schlagen — woher und wie dann das Neue kommen sollte, darüber wurde erschreckend wenig nachgedacht. Die Genugtuung, die alte imperialistische, militaristische Herrschaft zu haben, jubilierte in der halben Welt auf, daß wir den nächsten, nächsten Schritt des Wiederaufbaus ganz außer acht gelassen haben. Und heute, nachdem das politische und wirtschaftliche Geschehen unser Lehrmeister geworden ist, nachdem die Bedeutung der Dinge so ganz und gar anders geworden ist, nachdem die unteren Wünsche entsprechend beantwortet hat — heute erst beschäftigen wir uns mehr und mehr mit kritischen Gedanken. Wie oft hört man heute aus den Reihen der Gewerkschaften, daß unsere Verantwortung an allem Schuld trage, daß wir wenig hätte uns die Praxis der Revolution behelfen. Ganz unüberwindlich hat man begonnen, was durch die Kämpfe viel mehr Erkenntnis, viel mehr Willen voraussetzte. Lieber alle die alte Trennung hinweg ist sich die deutsche Arbeiterschaft klar darüber, daß unterlassen worden ist, was nun notwendig war; das große Werk gemacht wurden; daß es eben dem nötigen Willen, es besser zu machen, mangelte. Und deshalb betreiben wir auch die verschiedenen politischen Arbeiterparteien eine gewisse Bildungsbewegung; eine Bewegung, die dem Bewusstsein des Willens dient. Die Zentralen der SPD., USPD. und KPD. unterhalten zunächst eigene Bildungsanstalten und kooperieren sich miteinander in den Ländern und den Kommunen zur Schaffung besonderer Bildungsstätten.

Auch die Gewerkschaften, die in ihrer Zusammenfassung im DGB. die bedeutendste Arbeiterorganisation Deutschlands darstellen, müssen sich immer mehr mit dem Problem der Durchbildung der Arbeiterschaft beschäftigen. Gerade jetzt vor dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftskongress stehen wir stehige Kräfte am Werke, die Gewerkschaften dahin zu bringen, auf dem Gebiete der Bildungsbewegung Großes zu leisten. Daß es dabei an Widerständen nicht fehlt, ist nicht verwunderlich. Wir leben noch viel zu nahe am vorläufigen März, der uns ja deutlich genug zeigte, wie noch in unserem Teil der Arbeiterschaft die Gewalt als die vorzüglichste Methode des Proletariats gefeiert wurde. Es ist deshalb immer wieder nötig, das „Bismarck“ unserer Kämpfe als auch den Wert der zur Verfügung stehenden Kampfmittel kritisch zu untersuchen.

Im 2000 politischen schon Aristoteles den Men-

schen. Er sagte damit: „Der Mensch ist ein Gemeinschaftstier“. Das Leben des Einzelnen ist verknüpft mit dem vieler Menschen und wie das Leben des Einzelnen schon einen fortwährenden Kampf um die Existenz darstellt, so fällt auch das Leben großer Menschheitsgemeinschaften eine ungeheure Summe Kämpfe. Das, die gesamte Geschichte der Menschheit hindurch folgen dicht aufeinander mehr oder weniger heftig geführte Auseinandersetzungen. Und so wissen wir: „Der Kampf ist der Vater aller Dinge.“ Ohne Gegenstände gibt es keine Entwicklung, ohne Kampf kein Leben. Auseinandersetzungen, Reibungen sind die Triebkräfte alles Geschehens. Immer wieder befehlen sich die Träger der alten, hergebrachten, angewöhnten, beharrlichen Tendenz mit jener neuen, fortschreitenden, verändernden, so daß es wohl richtig ist, wenn Karl Marx uns lehrt, die gesamte Menschheitsgeschichte unter dem Gesichtswinkel der Klassenkämpfe zu betrachten. Klassen sind eben diese bestimmt abgegrenzten Teile der Gesellschaft, die zueinander in scharfen Gegensätzen stehen. — Auch all die Vorgänge unserer Gegenwart können nur verstanden werden unter Berücksichtigung dieser von Marx gelehnten Gesellschaftsauffassung. Heute stehen sich, wie immer in der Vergangenheit, Klassen kämpfend gegenüber — dort der Gesellschaftsteil der Besitzenden mit einer kapitalistischen Ideologie und im Besitze starker Wirtschaftspolitiken — hier die Masse der Besitzlosen mit ihrer proletarischen Weltanschauung und mit tiefen wirtschaftlichen Kräften. So ringen heute, wie ehedem und wohl auch immerfort, die Stehenbleibenden mit den Fortschreitenden, die Alten mit den Jungen, die Vergangenheit mit der Zukunft. — Zweier Machtmittel bediente sich die Menschheit von jeher zur Austragung dieser notwendigen Gegensätze:

Lastenstraße

Schwer fällt des Sommertages schwüle Brunn
Die lange Straße ein in Staub und Dunst.
Reuende Pferde stampfen schwergeschirrt,
Die Achsen ächzen und das Pflaster klirrt.
Träg ist der Trost, mit eingekrümmtem Kumpf
Raumern die Kutscher, und ihr Blick ist stumpf.
Weiß jeder doch von allem, was er führt,
Daß ihm daraus kein kleinstes Stück gebührt.
Kein Ziegel für sein eigenes Gemach,
Kein Eisen und kein Balken für sein Dach;
Drum hoden sie, die Augen stumpf verlaßt,
Und führen willenlos die fremde Last.
Hurtig vorüber an den Wagentrich'n
Ein Karren knarrt und holt sie alle ein.
Ein Karren, schwarz bespannt, und oben auf
Verdorr't ein Bettelkranz am Ockelmauf.
So eilig! Ach, was stumm und eingefahrt,
Ist letzte Ware auf des Lebens Markt.
Sie aber greifen fromm an ihren Hut,
Sinnend: Der hat's vollbracht, und dem ist gut.

Anton Wildgans.

des Schwertes und der Gedanken. Auch die Arbeiterschaft kann sich in diesen Kämpfen nur dieser beiden Machtmittel bedienen. Das Schwert, die physische Kraft der Besitzlosen ist weit größer als die seiner Gegner. Wenn es ganz allein der Anwendung dieser rohen Kraft bedürfte, so wären die der Arbeiterschaft gestellten Aufgaben gar bald gelöst.

Die ehernen Befehle der gesellschaftlichen Entwicklung bedingen jedoch die Anwendung beider Machtmittel, der physischen und der geistigen Kräfte. Der Verlauf der deutschen Revolution hat es ja all den einseitigen Befürwortern der Anwendung der rohen Gewalt bewiesen. Mit brutaler Gewalt gestalten wir die Welt nicht um in unserem Sinne. Klar und deutlich zeigt sich immer mehr (Ruhland beweist es in größtem Ausmaß), welche große Bedeutung den oft unterschätzten, geistigen Kräften zuzumessen ist. Immer fähbarer wird uns der Ringel an der notwendigen geistigen Vorbereitung, an der uns fehlenden Macht der Gedanken.

Unser Gesellschaftsleben hat sich zu hoher Kultur, zu sehr feinkörniger, komplizierter Organisation entwickelt. Das Finanzwesen, die Verwaltungsmaschinerie des Reiches, der Länder und der Kommunen, das allgemeine Recht, Technik und Organisation unserer Wirtschaft, das sind Dinge, die von uns vollkommen beherrscht werden müssen, ehe daran gedacht werden kann, sie aus der Hand der bisherigen Beherrscher zu nehmen, um sie umzugestalten. Die dazu notwendigen Kräfte hat die deutsche Arbeiterschaft bis heute ganz offensichtlich noch nicht hervorgebracht. Allzu deutlich zeigte schon allein die Durchführung des Betriebsrätegesetzes diesen Mangel unseres geistigen Rückzuges.

Diese Erkenntnis verpflichtet, den Propagandisten der Gewalt entgegenzutreten. Das Wissen erweist sich als unser stärkstes Kampfmittel. Deshalb muß der Schwerpunkt unseres Könnens auf das geistige Gebiet gelegt werden. Das Arsenal unserer geistigen Waffen gilt es zu bereichern. Die Mobilisation der Gedanken ist die große Aufgabe der sozialistischen Organisationen. Große Teile derselben machen ja heute schon diese Erkenntnis zur Grundlage ihrer Gegenwartsarbeit. Die Bildungsbewegung wächst von Tag zu Tag. Auf dem ersten Reichsbetriebsrätekongress für die Metallindustrie gelangte folgender Antrag zur Annahme:

„Der Kongress möge beschließen, daß der Vorstand beauftragt wird, in derselben Weise, wie die außerordentlichen Beitragserhöhungen durchgeführt werden, die Bildungssteuer in der Höhe von 1 Mk. pro Monat zur Einrichtung eines Internates in die Wege zu leiten. Außerdem wird von Seiten des DWA, dem nächsten Gewerkschaftskongress zu empfehlen sein, dem ATGB die Durchführung für alle freigewerkschaftlichen Organisationen in der gleichen Weise zu übertragen.“

Der Deutsche Metallarbeiterverband wird also in besonders dazu geeigneten Orten Schulen schaffen, die mit einem Internat versehen sein sollen. Dorthin werden dann die Funktionäre und Betriebsräte bestimmter Bezirke oder Branchen auf Wochen oder Monate delegiert, um sich in besondere Wissensgebiete einzuarbeiten.

Im „Korrespondenzblatt“ des ADGB, Nr. 11 und 12, bespricht der Genosse Th. Thomas die Bildungsfrage für die Gewerkschaften. Er weist darauf hin, daß der Verband der Dachdecker einen Antrag auf Einführung einer Bildungssteuer im gleichen Sinne wie die Metallarbeiter dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftskongress vorzulegen die Absicht habe. — Auch eine Zeitung für industrielle Bildungsarbeit, wie sie ähnlich die österreichischen Genossen haben, soll herausgebracht werden. So sieht man immer mehr die Bedeutung der Bildungsarbeit wachsen.

Wir, der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, müssen uns ebenfalls in immer steigendem Maße mit der Bildungsarbeit beschäftigen. Die Presse allein genügt noch nicht. Ob man es örtlich in weitestgehendem Maße tut, ist zu bezweifeln. Die nun schon monatlich folgenden Lohnbewegungen nehmen zu viele der vorhandenen Kräfte in Anspruch. Es scheint, als seien wir nicht in der Lage, den Bildungsaufgaben zu entsprechen. Damit soll nicht gesagt sein, daß gar nichts auf diesem Gebiete geschieht. Ab und zu findet sich doch ein Bericht über geleistete Bildungsarbeit in der „Gewerkschaft“, wie sich schließlich auch die Konferenzen des Verbandes (Gena, Gesundheitswesen und in ganz hervorragendem Maße die Reichskonferenz der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerksarbeiter) lehren lassen können. Wir haben uns jedoch darüber hinaus immerfort die Frage vorzulegen: „Was können wir für die Bildungsbewegung weiter noch tun?“ — Vor allem müssen wir immer wieder die Gegner dieser Bestrebungen, jene Kollegen, die noch immer vor den Gedanken die Gewalt gestellt wissen wollen, zu überzeugen versuchen. Unseren Delegierten zum diesjährigen Gewerkschaftskongress erwächst die schwere Aufgabe, sich neben anderem auch mit dem Arbeiterbildungsproblem intensiv zu beschäftigen. Genosse Engelbert Graf sprach in Leipzig folgende Worte, die wir alle zu den unferigen machen sollten:

Trotz aller Schwierigkeiten und Mängel muß die Bildungsarbeit auf der ganzen Linie in Angriff genommen werden. Hierin liegt eine Lebensnotwendigkeit für das aufsteigende Proletariat. Nicht aus ethischen oder rechtlichen Gründen muß das Proletariat seinen Anteil an den Kulturwerten fordern, sondern Arbeiterbildung und Auffklärung hat in erster Linie im Hinblick auf die sozialen und ökonomischen Aufgaben zu stehen, die heute und morgen nur durch das Proletariat und mit seiner Hilfe zu lösen sind: heute in der Weltkrise und morgen, wenn das Zeitalter des Sozialismus beginnt!“
D. Kurpat, Leipzig.

Das Ziel nicht zeige, zeige auch den Weg;
Denn so verwechseln ist hienieden Weg und Ziel,
Daß eines sich stets ändert mit dem andern,
Und anderer Weg auch anderes Ziel erzeugt.

Zur Tagesordnung des 11. Gewerkschaftskongresses.

Der Bundesausschuß hat zu Punkt 4 der Tagesordnung „Jugend für die Führung von Lohnbewegungen und Unterjüngung von Einzelbetrieben“ aufgestellt, über die im allgemeinen in besonderen zu sprechen ist. Besonders bemerkenswert ist die reiche Zahl, insgesamt 70, von Vorträgen aus Gewerkschaftskreisen auf diesem Punkte. Die Frage der Organisationsform bedingt die Gewerkschaftskreise überaus lebhaft, und das ist angesichts der ganz neuartigen Wirtschaftsstruktur unseres Landes und der daraus ergebenden Wirtschaftskämpfe zwischen organisiertem Kapital und organisierter Arbeiterschaft überaus berechtigt. Die erst kürzlich erschienenen Vorträge zeigen aber auch eine große Ungefährlichkeit über die durch die lebendigen Wirtschaftskämpfe bedingte Organisationsform. Ein Teil aus großer Teil der Vorträge fordert die Einheitsorganisationsform, der andere die Industriearbeiterorganisation auf beruflicher Grundlage, andere fordern nur Einheitlichkeit der Mittelbücher, Zeitarbeitsmarkten, Höhe der Unterstützungssätze usw. Nun ein Vortrag zur Frage der Organisationsform von höherer Warte aus an dem Standpunkt der fortschreitenden Zentralisierung der Wirtschaft und der Zentralisierung in einheitlichen Großbetrieben. Dieser Antrag kommt dem Verbandstag des Fabrikarbeiterverbandes und fordert die zentrale ausgelegene Betriebsorganisation.

Die Anhänger der Einheitsorganisation lassen sich abgesehen von dem Element der Vermittlung leiten. So erstrebenswert die Bereinigung der Vermittlung der Gewerkschaften ist, so ist doch eine Überzentralisation die Gefahren der Bürokratisierung und damit der Schwerefalligkeit nur allzu stark in sich. Der allererste Ruf nach der Dezentralisation würde nur allzu schnell in die einheitlichen Mittelbücher, Zeitarbeitsmarkten, Unterstützungssätze usw. berühren das Wesen der gewerkschaftlichen Organisationen, die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder bedinglich. Die Antragsteller halten an der Oberfläche, bringen organischen Entwicklungsprozess der gewerkschaftlichen Organisation nicht tiefer erfährt. Der zentrale Vermittlungsapparat des einheitlichen Gewerkschaftsbundes würde in der Zahl der Vertreter über die gegenwärtigen Zahl sich nicht verringern, im Gegenteil vergrößern und das schließt dabei, infolge der Zentralisierung schwerfällig werden, zur Erreichung der Vermittlung der Zentralisierung noch weniger geeignet wäre der zentral ausgelegene Gewerkschaftsbund zur erfolgreichen Führung der Lohnkämpfe, der Lösung der eigentlichen Aufgabe jeder gewerkschaftlichen Organisation. Mehr oder weniger mitschlüssige Zentralisierung, die im letzten Endes die Zentralisierung veranlaßt. Wo es gilt die Zentralisierung zu pflegen, erheben sich alle Hände, wo es gilt die Zentralisierung zu tragen, brüht sich meist alles selbstwärts in die Hände. Und dazu käme noch ein anderes: Die gegenwärtigen Organisationsformen würden durch noch größere Komplexität der Zentralisierung werden. Das letztere ist eine notwendige, wenn auch meist recht ungenügende Aufgabe jeder Zentralisation. So einfach und notwendig rein theoretisch die Dinge betrachtet, der einheitlich zentral ausgelegene Gewerkschaftsbund sich ausnimmt, so verhält sich ein gewerkschaftlicher Zentralismus, für seine Vorzüge.

Der andere Teil der Vorträge zur Organisationsform bezieht sich auf die Schaffung von Industrieverbänden. Über die organische Grundlage ist in den Vorträgen nicht viel enthalten. Daraus läßt sich folgern, daß sich über dabei etwas anderes denkt. Nicht durch schlechthin angenommen werden, daß die in einer Industrie zu bestehenden Produktionsverbände zusammenwirken, miteinander verwandten Berufe in den Industriebereichen zu bestimmten wären. Die Zusammenfassung nur verwandter Berufsverbände entbehrt durch den Produktionsprozess bedingten ökonomischen Grundes. Der Industriebereiche ist nur lebens-, entwicklungs-, und wachstumsbedingend auf der Grundlage der Betriebsorganisation. Wie in den Betrieben einer Industrie beschäftigten Facharbeiter, Arbeiter, ungelernte, die wichtigsten Arbeitskräfte ohne Unterschied sind zusammengefaßt dem Industriebereiche einzuverleiben. Der Betrieb der Produktionsstätte ist die natürliche Grundlage jeder lebensfähigen Organisationsform, ist die Zelle jedes Organisationskörpers. Jeder der Betriebsorganisation noch die zentrale Berufsorganisationen entbehrt die Grundlage und die Industrie, wie Betriebsorganisationen, die sich ebenfalls auf diesem natürlichen Fundament. Auf dem Gewerkschaftskongress in Heilbronn wie auch auf den späteren in Leipzig und Berlin wie den meisten übrigen Gewerkschaftskongressen im Laufe der Zeit mit seiner Rückständigkeit, herabgeraten durch die Dunkelheit und Kollongeist, immer wieder Redundanzen getragen werden. Die Befürchtungen Regens gegenüber der Industriebereiche sind die Verhältnisse dazu wären noch nicht reif, die Bedingungen noch nicht

haben sich durch die illegale Entwicklung der Industrieverbände begründet erwiesen. Die zentrale Berufsorganisation hat nach dem Falle des Sozialistengesetzes zu Beginn der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts, wo es galt, durch Agitation die gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen aufzubauen, ihre Berechtigung durch den damals noch verhältnismäßig stark wirkenden Klassenkampf in ihrer Gesamtheit erwiesen. Die heutige Einstellung der gewerkschaftlich Organisierten, wie der Arbeiter in ihrer Gesamtheit, ist eine wesentlich andere. Dazu kommen die technischen wie wirtschaftlichen Umwälzungen, die den Klassenkampf vollständig überwuchert haben. Diesen geradezu fundamental veränderten Verhältnissen hat auch die gewerkschaftliche Organisationsform Rechnung zu tragen, und das empfindet die große Masse der Gewerkschafter. Die vielen Anträge der Organisationsfrage entspringen dieser instinktiven Empfindung. Sie drängt sich die Frage auf: Kommen die Regeln des Bundesgesetzes, die zu Punkt 4 der Tagesordnung „Organisationsformen und -methoden“ vorgeschlagen sind, dem instinktiven Verlangen entgegen? Die Antwort lautet: Nein.

Die Regeln des Bundesgesetzes fußen ganz auf der alten Form der Berufsorganisation. Sie verfolgen den gewiß löblichen Zweck, Reibungen bei Lohnbewegungen in gemischten Betrieben zwischen den verschiedenen in einem Betriebe in Frage kommenden Zerkleinerungen zu vermeiden. Der Vorschlag auf einheitliche Regelung der Zerkleinerung ist eine mehr nebensächliche Erscheinung. Die gewerkschaftliche Betriebsorganisation in gemischten Betrieben regelt die Reibungen in viel einfacherer und zweckmäßiger Weise. Sie beruht auf dem Bundesgesetz jedoch nicht gekommen, da es unzulässig an der alten Organisationsform, der Berufsorganisation, anknüpft.

Der vorgeschlagene Regeln wird bei Lohnbewegungen in gemischten Betrieben heute bereits schlecht und recht verfahren. Die Reibungen untereinander, der Rot gehorchend, nicht dem Arbeitgeber, sogenannte Lohnkartelle ab, ohne die Reibungen zwischen den verschiedenen allzulehr vermeiden zu können. Es ist doch ganz anders, ob eine solche Lohnbewegung von mehreren Betrieben ganz in der Hand (Verwaltung, Finanzkraft und dergleichen) der gewerkschaftlichen Verbänden in Angriff genommen und geleitet wird oder nur von einem den Produktionsbedingungen, der Wirtschaftskraft des großkapitalistischen Gegners, finanziell wie organisatorisch angepassten einheitlichen Verbande. Darüber gibt es keine Meinungen keinen Streit; der Bundesauschuß ist darüber einig, daß die Regeln anderer Meinung, als für ihn der § 38 der Bundesgesetz anerkennend ein heiliges Vermächtnis darstellt, das zu beugen er zu seiner Aufgabe erforschen.

Die Abänderung der Regeln des Bundesgesetzes würde die Einheitlichkeit der Berufsorganisation noch mehr als jetzt bei Streitigkeiten zwischen den Verbänden die Rolle des Schiedsrichters auszuüben haben, was den in jedem Falle entstandenen Schaden dadurch wieder gut zu machen zu können, wiewohl nur der einen oder anderen Partei die Schuld für den Schaden zuzuschreiben, damit nur Verärgerung und Unzufriedenheit hervorgerufen. Und diese Empfindung ist den Vätern der Regeln eigen gewesen, was aus den lauschartigen Bestimmungen ohne weiteres erkennbar ist. Unter Ziffer I (Allgemeine Bestimmungen) wie Ziffer II (Gemeinsame Lohnbewegungen) dominieren die Regeln der Seil- oder Kanalarbeiter. Richtig ist, daß die Gewerkschaftsorganisationen auf freiwillige Unterordnung der selbständigen Gewerkschaften angelegt sind. Der Praktiker jedoch weiß aus Erfahrung, daß in manchen Fällen die strikte Disziplin nicht allein die Disziplinäre Regeln erreicht werden ist. Die Gefahr der Lockerung der Disziplin wird aber geradezu heraufbeschworen durch Regeln aus dem Seil- und Kanalarbeiter. Aus Seil- und Kanalarbeiter streifen sich ganz zwangsläufig Ausnahmeregelungen, die alsdann als ungeschicktes Gesetz werden.

Abgesehen von den ganz besonderen Schönheitsfehlern der Regeln des Bundesgesetzes lassen sie ganz das Verständnis für die durch die Zeitverhältnisse bedingte Organisationsform vermissen; die Normen sind triumphal an Gesetze einer dahinschwappenden Organisationsperiode.

Bereits vor einem Jahrzehnt, auf dem Verbandstage der Metallarbeiter, Breslau 1913, erklärte der Verbandsvorsitzende Schilde die allernächste Zustimmung folgendes:

„Es kommt heute weniger darauf an, ob in einem Großbetrieb der Vereinigt sind, die den Namen Schlosser führen oder den Namen Arbeiter oder Feinmechaniker, sondern darauf kommt es an, daß die Einheitlichkeit in den Betrieben einheitlich organisiert ist. (Sehr laut) Von dieser Auffassung ausgehend, hat der Vorstand im Verein mit der Metallgewerkschaft seit Jahren versucht, auf den Gewerkschaftskongressen dahin zu wirken, der Betriebsorganisation neben

der Industrieorganisation einen größeren Raum zu schaffen. Die Resolution auf dem Hamburger Gewerkschaftskongress ist ein Kompromiß, aber dieses Kompromiß trägt der Entwicklung der Metallindustrie nicht Rechnung, und wir legen das Hauptgewicht darauf, die Schlagfertigkeit der Organisation wie auch die der anderen Organisationen zu erhöhen, und wir Metallarbeiter sagen, wir treten gern die paar Metallarbeiter, die in anderen Industrien tätig sind, zum Beispiel die einzelnen Schlosser in der Möbelindustrie, im Interesse der Schlagfertigkeit der anderen Organisationen ab, aber gibt uns die Arbeiter, deren wir zu unserer Schlagfertigkeit bedürfen.“

Den gleichen Standpunkt vertritt auch der Fabrikarbeiterverband, auch der Bergarbeiterverband hat sich dieser Auffassung zugeneigt, ganz zu schweigen von unserem Verbands, der von Hause aus eine ausgeprägte Betriebsorganisation ist.

Trotz dieser in Gewerkschaftskreisen immer stärker zur Geltung gelangten Meinung über die Betriebsorganisation als Organisationsform hat der Bundesauschuß den Grundgeden des § 38 der Bundesgesetz, wonach die Führung der Lohnbewegung die eigene Aufgabe jeder Gewerkschaft ist, gleichsam als heiliges Vermächtnis anzusehen geglaubt und, um die alte Organisationsform besser zu retten, neue Regeln aufgestellt, die eigentlich nur bisher geübte Selbstverständlichkeiten darstellen.

Der Gewerkschaftskongress würde der gesamten deutschen Gewerkschaftsbewegung einen schlechten Dienst erweisen, wollte er sich mit solchen Formeln begnügen. Seine Aufgabe wird es sein, den lebendigen Kräften Rechnung zu tragen und die Industrieorganisation auf der Grundlage der Betriebsorganisation, wie sie Schilde bereits 1913 forderte, zur Anerkennung zu verhelfen. Rl.

Ausbau und Verwertung der Wasserkräfte in Deutschland.

I.

Verteilung von Wassernutzungsrechten.

In der Sitzung des Wasserwirtschaftlichen Ausschusses des Reichswirtschaftsrates am 20. April 1922 hat unser Kollege Heilmann den auch unsere Leser besonders interessierenden nachfolgenden Bericht gegeben:

Der Wasserwirtschaftliche Ausschuß des Reichswirtschaftsrates hat sich für den Ausbau der Wasserkräfte ausgesprochen. Die Notwendigkeit des stärkeren und beschleunigten Ausbaues ist angesichts der Kohlennot und im Hinblick auf die gegenüber der Vorkriegszeit stark veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands allgemein anerkannt. Nach Berechnung der Sachverständigen beziffern sich die in Deutschland vorhandenen auszunutzen Wasserkräfte auf etwa 6 Millionen PS-Jahreswasserkraft, von denen erst 700 000 PS ausgebaut sind. Es besteht also die Möglichkeit, durch Förderung des Ausbaues von Wasserkräften große Mengen der jetzt so teuren und nicht in ausreichendem Maße vorhandenen Kohle zu ersparen. Eine wichtige Voraussetzung für den rationellen und planmäßigen Ausbau ist die Regelung der Verteilung von Wassernutzungsrechten. Ich beabsichtige zunächst nur die eine Seite dieses vielgestaltigen und verwickelten Fragenkomplexes zu erörtern, die speziell der Kräftezeugung und -verwendung dient. Dabei soll der Bedeutung der übrigen Fragen kein Abbruch geschehen, ihre Behandlung aber bei anderer Gelegenheit vorgenommen werden.

Bei der Verteilung von Wassernutzungsrechten bestehen in Deutschland starke Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Ländern. Daraus ergeben sich Schwierigkeiten für den Ausbau, deren Beseitigung unbedingt notwendig ist. Dazu kommt, daß das Reich ein sehr starkes Interesse hat an einer möglichst einheitlichen der Verteilungsgrundsätze. Als Eigentümer der Wasserstraßen steht dem Reich auch das Recht zur Ausnutzung oder Verteilung der Wasserkräfte zu, die sich beim Ausbau ergeben.

Welche überragende Rolle die Gewinnung von Wasserkräften beim Ausbau der Schiffsstraßen spielt, zeigt das Beispiel des Main-Donau-Kanals, der die Nordsee mit dem Schwarzen Meer verbinden soll. Man berechnet bei diesem zurzeit im Bau befindlichen Kanal die Einnahmen aus der Schiffsahrt mit 10 Proz. und die Einnahmen aus der Ausnutzung der anfallenden Wasserkräfte mit 90 Proz. Ähnlich liegen die Verhältnisse am Neckar-Kanal, wo vom Rhein bis Balingen 80 000 PS gewonnen werden sollen. Ohne die Ausbarmachung der Wasserkräfte und die sich daraus ergebende Einnahmemeile wäre der Bau dieser Kanäle wirtschaftlich unmöglich, da die Baukosten in keinem Verhältnis zu dem Ertrag aus der Schiffsahrt stehen würden. Es erscheint also im Interesse des planmäßigen Ausbaues sowohl als auch im besonderen Interesse des Reiches und der Länder geboten, eine rechtsrechtliche Regelung der Verhältnisse anzustreben. Besonders notwendig ist dies für die Fälle, wo Wasserkräfte aus Wasserkäufen gewonnen werden, die das Gebiet mehrerer Länder durch-

fließen. Eine rationelle Ausnutzung der Wasserkräfte, insbesondere die Anlage von Talsperren, ist nur möglich, wenn sich die Wasserwirtschaft auf die ganzen Flußläufe erstreckt.

Die Verwertung der erzeugten Wasserkräfte kann sich bei einem planmäßigen Ausbau nicht auf das Erzeugerland beschränken. Es muß vielmehr dafür gesorgt werden, daß die gewonnene überschüssige Kraft aus dem einen Land in das andere übergeleitet wird. Eine zweckmäßige Kuppelung mit bestehenden Dampfkräften und Ueberlandzentralen muß die restlose Ausnutzung der Wasserkräfte und die größtmögliche Ersparung von Kohle sicherstellen. Jede durch den Ausbau der Wasserkräfte erportete Tonne Kohle kommt nicht nur der Wirtschaft des betreffenden Landes, sondern derjenigen des ganzen Reiches zugute. Dies dürfte in ganz besonders hohem Maße zutreffen bei der Elektrifizierung der Reichseisenbahnen, die wenigstens teilweise doch einmal kommen muß, nachdem die früher entgegenstehenden Bedenken des Kriegsministeriums unter den heutigen Verhältnissen stark zurücktreten hinter den wirtschaftlichen Interessen des Reiches und der Länder. Als Großabnehmer von Kraftstrom für den Betrieb der Reichseisenbahnen muß das Reich ausschlaggebenden Einfluß auf die Bedingungen haben, unter denen die Wasserkräftausnutzung erfolgt. Eine großzügige und planmäßige Ausnutzung der Wasserkräfte erfordert eine reichsgesetzliche Regelung zum mindesten bei den Wasserkräften, die beim Bau von Wassertrassen gewonnen werden. Inwieweit es möglich sein wird, die Verleihung von Wassernutzungsrechten, die sich im Eigentum der Länder befinden, reichsgesetzlich zu beeinflussen, ohne gewisse Empfindlichkeiten zu verletzen, muß die Beratung mit den Landesvertretern ergeben. Als feststehend muß jedoch angesehen werden, daß bei Stromläufen, die mehrere Länder berühren, bei Kraftübertragung von einem Land auf andere Länder und bei Benutzung der Wasserkräfte zum Betrieb von Reichseisenbahnen der Einfluß des Reiches in ausreichendem Maße zur Geltung kommen muß.

Das Eigentum an den Wasserkräften muß den Ländern verbleiben, soweit nicht die geschichtlichen Verhältnisse ein Eigentumsrecht des Reiches bedingen oder seine Beteiligung erfordern. Für den staatlichen Betrieb der Stromerzeugung und -verteilung sprechen schwerwiegende wirtschaftliche Gründe. Zunächst ergibt sich daraus die Möglichkeit, die Stromkosten besonders günstiger oder stark abgegriffener Werke ausgleichend zu verwerthen für die Kosten teurer oder neuerrichteter Anlagen. Für den staatlichen Betrieb spricht auch besonders die Tatsache, daß nach wenigen Jahrzehnten, wenn die Kosten für die Errichtung der Wasserkräftanlagen abgeschrieben sind, der Betrieb nur noch ganz minimale Kosten verursacht. Die Bezahlung der Stromkosten gewinnt dann den Charakter einer Gebühr, die, ähnlich wie die Steuern, nicht einem einzelnen Unternehmen, sondern der Allgemeinheit, also dem Staate, zugute kommt. Dabei ist es möglich, neben den notwendigen Rücklagen für Unterhaltung und Erneuerung Tilgungsziffern von mindestens 2-3 Proz. einzulegen, so daß die Wasserkräftanlage in etwa 30 Jahren abgeschrieben ist. In einzelnen Fällen kann man sogar mit einer noch höheren Tilgungsquote rechnen und die Anlage in noch viel kürzerer Zeit schuldenfrei machen; in anderen Fällen dagegen, besonders beim Bau von Wassertrassen, wird man mit einer geringeren Abschreibung rechnen müssen.

Wenn trotz der offensichtlichen Vorteile des staatlichen Betriebes zwingende Gründe die Verleihung von Wassernutzungsrechten erfordern, so sind öffentliche Organisationen, wie Gemeinden, kommunale Verbände, Kreise, Provinzen usw., zu bevorzugen gegenüber Privatannehmern und Gewerkschaften. Das Leitmotiv für die Verleihung muß immer der Gedanke sein: Eine Naturkraft gehört der Allgemeinheit. Es darf deshalb auch nicht halt gemacht werden vor der Ausübung des Enteignungsrechts, wenn der Eigentümer an Privaatflüssen brachliegende Kräfte nicht ausnützen will und die Allgemeininteressen eine Enteignung notwendig erscheinen lassen. Die Verwaltungsbehörde muß ihr Augenmerk darauf richten und sich dessen versichern, daß auch an nicht staatseigenen Privaatflüssen nicht durch Genehmigung einer Anlage einer ausgedehnten wirtschaftlichen Ausnutzung des Flusses vorgegriffen wird, wie diese z. B. durch Zusammenlegen mehrerer kleiner Gefällstufen zu einer einzigen zu erreichen wäre.

Dieser Anshauung trägt auch der Artikel 155 der Reichsverfassung Rechnung, der in seinem letzten Absatz sagt:

„Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staates. Private Rechte sind im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen.“

Die Wasserenergie gehört ganz zweifellos zu den im Artikel 155 gemeinten Naturkräften, die nicht zur Ausbeutung an Private ohne weiteres überlassen werden können, ohne daß die Interessen der Allgemeinheit nachdrücklich gewahrt werden. Mit Recht sagt Herr Oberregierungsrat Krüger in seinem Vortrag über: „Die wirtschaftliche Grundlage des neuzeitlichen Wasserkräftausbaues“ das Folgende:

„Es wäre ein bedauerlicher Zustand, wenn es einem Privatinteressen oder einer Interessentengruppe durch Glücks- oder sonstige Zufälle gelingen könnte, sich einen besonders wertvollen Teil des allgemeinen Volksgutes zur Ausnutzung einer billigen Wasserkräft auf viele Jahrzehnte hinaus für eine geringe Gegenleistung zu sichern und die Erfordernisse

allgemeiner Volkinteressen mit teureren Kraftwerken befriedigen zu lassen.“

Tatsächlich besteht wohl die Gefahr, daß die wertvollsten Wasserkräfte bei unvorsichtiger Verleihung von einer Interessentengruppe aus dem Stromlauf herausgenommen werden, so daß der Ausbau der übrigen Kräfte nur mit größeren Opfern möglich ist und die Allgemeinheit infolgedessen teurer Strom geliefert werden muß, als ihn die Interessentengruppe herstellt und bezahlen kann. Die besten Teil der Wassertrassen ausbauen konnte. Die derzeitige Stellung bei der Verleihung von Wassernutzungsrechten ist in Deutschland verschieden. Sie beruht je nach der Aufteilung der Rechte, welche vom Eigentum an den Flüssen, auf verlässlicher Grundlage auch sind die Gewässer, an welchen eine Verleihung stattfinden, einseitig bezeichnet. Das bayerische Wasserrecht kennt den Ausdruck „Verleihung“ nicht, sondern spricht von der „Erlaubnis zur Wasserbenutzung“, was schließlich die Erlaubnis der bayerischen und baden unterchieden öffentliche und nicht öffentliche Flüsse, wobei die schiffbaren als die öffentlichen angesehen werden. Preußen besitzt eine Verleihung nur öffentliche Gewässer, während Preußen seine Wasserkräfte in solche 1., 2. und 3. Ordnung teilt. Demgemäß erstreckt sich die Verleihung in Preußen auf Württemberg auf alle Gewässer, in Bayern nur auf die öffentlichen und im Eigentum des Staates stehenden Flüsse. In Baden, die gleiche Verhältnisse wie in Bayern bestanden, wurde im Jahre 1871 die staatliche Verleihung auch auf gemeindliche Wasserläufe ausgedehnt im Interesse einer rationellen Ausnutzung der Wasserkräfte. In Bayern besteht die Absicht, die Verleihung an solchen Flüssen im Eigentum der Anlieger oder Dritter stehen, ebenfalls dem Staate zugewiesen. Ein entsprechender Gesetzentwurf soll in Vorbereitung befinden.

Auf die bayerischen Verleihungsbedingungen sind arbeitsrechtliche Genehmigungsbescheide für die Wasserkräftanlagen in Regensburg, Lauffenburg und Wippen von Einfluß gewesen. Die wichtigsten Bedingungen sind in einem Ministerentwurf für Wasserkräftausnutzung zusammengefaßt und sehen u. a. vor:

1. Bei der Verleihung von Wassernutzungsrechten soll das Gemeinwohl ausschlaggebend sein.
2. Die Verleihung erfolgt auf eine bestimmte Zeit (60-70 Jahre).
3. Es ist eine Wassergebühr zu entrichten, die berechnet wird nach der Wasserkräftausnutzung abzüglich 20 Proz. für kleine Kommunalen Werken gegenüber wird Entgegenkommen geübt.
4. Bei Ueberlandzentralen kann die Stromverwertung in diesen Gebieten vorgezogen werden.
5. Es kann die Verpflichtung zur Stromabgabe an Ueberlandstaatliche Werke (Eisenbahnen usw.) vorgeschrieben werden.
6. Bei Industriekonzessionen wird vorbehalten, daß Rechte an Ueberlandwerken nur mit Genehmigung des Ministeriums erfolgen. Bedingung ist, daß den Staatswerken keine Konkurrenz gemacht werden darf.
7. Eine Uebertragbarkeit der Konzession ist nur möglich nach Zustimmung des Ministeriums des Innern.
8. Die Vergabe erfolgt nur an ernste, leistungsfähige Bewerber mit Zustimmung der Bezirksämter.
9. Nach Ablauf der Konzession sollen die Wasserbauten dem Staat kostenfrei und unentgeltlich an den Staat zurück. Die Werke im guten, betriebsfähigen Zustand zurückzugeben.
10. Die Staatsbeteiligung bleibt überall vorbehalten. Die Verleihung erfolgt durch die Bezirksämter.

Im Gegensatz zu Bayern erheben Preußen und Württemberg keine Gebühren für die Wasserenergie. Baden erhebt bei den neueren Werken eine Gebühr, die in Schweizer Franken bemessen wird, soweit Stromlieferung nach der Schweiz in Frage kommt. Preußen, wo das Recht der Wasserbenutzung auf dem Rechtsgrund erwirblich ist, muß dieses Recht zufolge Gesetzesbestimmungen gebührenfrei verlichen werden. Auf die Dauer dürfte es aber ungerichtlich erscheinen, wertvolle, der Allgemeinheit gebührende Nutzungsrechte an Private zu verschenken, die daraus Gewinn erzielen. Ein Recht auf Verleihung besteht in Bayern, Württemberg und Baden nicht, in Preußen dagegen kann die Verleihung nur auf dem im Wasserrecht enthaltenen Gründen verlegt werden.

Im Laufe der Zeit haben sich überall gewisse gleichmäßige Richtlinien für die Verleihung von Wassernutzungsrechten herausgebildet, wobei Baden und Bayern als diejenigen deutschen Länder die die Wasserkräftausnutzung in größerem Maßstabe zur Ausführung nahmen, als Vorbilder dienten. Dabei ist man teilweise auch weit gegangen, indem z. B. die Wassernutzungsrechte auf eine lange Zeit vergeben wurden. Bei der Modernisierung und Erweiterung der Donau-Main-Wasserstraße wurde den Besitztümern der Wasserkräftausnutzung auf 100 Jahre verlichen.

Lohnbewegungen im Bezirk Niederelbe.

Der nachträglichen Erhöhung der provisorisch für den 1. Februar festgesetzten Lohnbezüge folgte eine Erhöhung für männliche Arbeiter über 18 Jahre um 60 Pf. pro Stunde, für weibliche um 50 Pf. pro Stunde mit Wirkung vom 1. Februar 1922. Am 2. März wurde eine Aufbesserung der Lohnbezüge gefordert. Die Verhandlungen über diesmal offiziell für den Bezirk Niederelbe geführt. Das erste Angebot erklärte die Arbeitnehmerschaft als ungenügend. Die Vertreter der Arbeitgeber des Bezirks verlangten die Zustimmung der Arbeitnehmer zur Verschlechterung bestehender günstigerer Arbeitsverhältnisse und Bestimmung über Zahlung von Krankenlohn. Beides wurde abgelehnt. Die Verhandlungen zeigten ein zweites Lohnangebot von Arbeitnehmerschaft. Das zweite Lohnangebot war von der Grundlage der vom Reich geschaffenen Ueberteuerungsgebiete abgelehnt. Die bei dem Februarangebot gegebene Zusage, wonach der Abschluß der Reichsverhandlungen bezüglich der Ueberteuerungsgebiete für Hamburg ein höherer Betrag als die für den hiesigen Februarlohn gegebene Erhöhung erzielt werde, das auch im Bezirk Niederelbe gezahlt würde, bewirkte demals die Forderung der hiesigen Staatsgebiete in die vom Reich geschaffenen Ueberteuerungsgebiete. Eine Forderung dieses Zusatzes war bei der Märzbewegung nicht möglich. Die Annahme des Angebots erfolgte unter zwei Voraussetzungen, die von Arbeitnehmerschaft zugestanden wurden. Danach sollte 1. eine den hiesigen mit Wirkung vom 1. April etwa zuteil werdende Erhöhung auch im Bezirk Niederelbe gezahlt werden. Weisung hinsichtlich geschah, erhöhten sich die im zweiten Angebot festgesetzten Löhne um 75 Pf. für die Stunde, und durch Verrechnung der Zuschläge auf alle männlichen und weiblichen Arbeiter auch die entsprechenden Sätze. Zugleich trat ab 1. März von 50 auf 80 Pf. gestiegenen Kinderzulage ab 1. April ein. Die vom Reich gewährte Teuerungszulage wurde in folgender Weise verteilt:

mit Montferse und Umgebung, Wandsbek, Wilhelmsburg und Hamburg a. d. Elbe ab 1. April 1921.

Kategorie	A. Männliche Arb. v. Stb.			B. Weibliche Arb. v. Stb.		
	Lebige 18-21	Lebige 21-24	Lebige ab 24 und alle Witwen	Lebige 18-21	Lebige 21-24	Lebige ab 24 und alle Witwen
I	1. 12,60	13,45	14,30	9,40	10,05	10,70
	2. 12,90	13,65	14,50	9,55	10,20	10,85
	3. 13,—	13,85	14,70	9,70	10,35	11,—
II	1. 13,—	13,85	14,70	9,70	10,35	11,—
	2. 13,20	14,05	14,90	9,85	10,50	11,15
	3. 13,40	14,25	15,10	10,—	10,65	11,30
III	1. 13,40	14,25	15,10	10,—	10,65	11,30
	2. 13,60	14,45	15,30	10,15	10,80	11,45
	3. 13,80	14,65	15,50	10,30	10,95	11,60

(Kinderzulagen 1 Mf. pro Stunde und Kind.)

Der Vorort Billbrook, die Stadt Bergedorf nebst den Landgemeinden Billwärder und Moorfleet erhielten (männliche Arbeiter) 0,25, 0,45, 0,65 Mf. weniger Wirtschaftszulage pro Stunde.

Für Cuxhaven betrug das Minus 0,30, 0,60 und 0,90 Mf. Im verbleibenden Landgebiet des hamburgischen Staates wurde als Lohnbezug 95 Prozent des für Hamburg-Stadt gültigen Lohnes (ohne Wirtschaftszulage) und eine ausgleichende Zulage (Wirtschaftsgeld genannt) von 0,60, 1,20 und 1,80 Mf. pro Stunde gezahlt.

Am 13. April d. J. trat der Bezirksausschuß wie Arbeitnehmerschaft zusammen. Zur Verhandlung stand die Frage eines automatischen Teuerungsausgleichs mit laufenden Abschlagszahlungen. Zugleich wurde von Arbeitnehmerschaft die Forderung auf weitere Erhöhung der Aprillöhne unterbreitet. Beide Parteien einigten sich zunächst auf Verhandlungen, deren Ergebnis ein laufender automatischer Teuerungsausgleich sein sollte. Die Verhandlungskommission der Arbeiter schlug folgende Regelung vor:

1. Die den Reichsarbeitern für Monat April gewährte Erhöhung ihrer Lohnbezüge wird als Gehalt zugrunde gelegt.
2. Die Reichsbeziffer für Hamburg vom 29. März 1922 bildet den Ausgangspunkt für die Steigerung der Teuerungszahlen.
3. Berechnung: Die Reichsarbeiter erhielten im Durchschnitt 4,50 Mf. pro Stunde oder 936 Mf. im Monat. Die Teuerungszahl stieg vom 1. März bis 29. März von 2256 auf 2790, also um 534. Für eine monatliche Steigerung von 534 wurden demnach als Ausgleich gezahlt 936 Mf. oder pro Stunde 1,75 Mf. für einen Steigerungsanteil.
4. Anwendung ab 1. April 1922. Gehalt 1,75 Mf. pro Stunde. Weitere Steigerung ab 29. März bis 12. April 1922

Die Enttückung und Entwicklung des Menschengeschlechts.

Von Johannes Gut.

III.

Frankreich, von der Natur reich gesegnet an Wein, Oliven, Getreide, hat eine tüchtige, aber leicht erregbare Bevölkerung. Der ewige Friede kann nur von Frankreich ausgehen. Der ewige Krieg von Frankreich ausgegangen ist. — Im Jahre 1515 in Frankreich zur Regierung. Trotzdem er seine Bergnigungen und Liebchaften jährlich 50 Millionen verlor waren die Finanzen gut geordnet. Kunst, Poesie und Wissenschaft standen in hoher Blüte; von Toscana ließ er Seiden kommen, die sich in Lyon niederließen, und es bestand ein Handel nach Ost- und Westindien. Mit dem Kaiser Karl V. hat er vier erfolgreiche und langwierige Kriege um Mailand und Neapel geführt. Während seiner Regierung nahmen viele Franzosen den reformierten Glauben an. Die Protestanten, wie man die Befenner des neuen Glaubens nannte, wurden von ihm zeitweise verfolgt. So wurden 1545 gegen 100000 und 600 zur Galere verurteilt. Im Jahre 1589 bestieg Heinrich IV. den französischen Thron. Er kam mit dem Glauben nicht allzu genau, denn da ihm als protestantem Paris den Einzug verwehrt, nahm er den katholischen Glauben an, mit den Worten: „Paris ist eine Messe wert.“ Die Reformirten, die lange Jahre Frankreich verwüstet hatten, beendete im Jahre 1598 das Recht von Nantes erließ, das den Reformirten die bürgerliche Rechte mit den Katholiken verlieh. Heinrich IV. wurde von Ravaillac ermordet. Während der Regierung seines Sohnes, Ludwig XIII., 1610 wurde der große Staatsmann, Cardinal Richelieu, der

eigentliche Regent Frankreichs. Er unterdrückte den Adel und die Reichsstände, um die Königsmacht zu einer absoluten zu erheben. Eine geistreiche Französin hat das Wort geprägt: „Richelieu hat aus seinem Herrn einen Sklaven, und aus diesem Sklaven den größten König der Welt gemacht.“ — Die Presse, jedes freie Wort wurde durch Bastille und Galgen unterdrückt. Man erzählt: Richelieu habe einmal zu einem Besucher gesagt, daß er jeden an den Galgen bringen könne, wenn er einen beliebigen kurzen Satz ausspreche. „Dreimal eins ist drei,“ erwiderte der Besucher. „Unschliger, du leugnest die heilige Dreieinigkeit!“ Das stehende Heer betrug zur Zeit Heinrich IV. 12000 Mann, unter Richelieu 150000. Er führte eine geordnete Verwaltung ein, förderte Kunst und Wissenschaft, gründete 1635 die französische Akademie und erhob Frankreich zu einem der mächtigsten Reiche der Erde. Dagegen brachen die Finanzen zusammen, jede persönliche Freiheit wurde unterdrückt, und so hat Richelieu, trotz seiner bedeutenden staatsmännischen Fähigkeiten, den Keim zur Revolution gelegt. —

Was Richelieu in Frankreich angebahnt hatte, die Königsmacht zu einer absoluten zu erheben, vollendete Ludwig XIV.: „Der Staat, das bin ich,“ war der Grundsatz, den der König während seines ganzen Lebens zur Richtschnur nahm. Während seiner Minderjährigkeit von 1643—1661 führte der Cardinal Mazarin die Regierung; von diesem Zeitpunkt ab bis zu seinem im Jahre 1715 erfolgten Tode, der vom ganzen Volke mit Jubel begrüßt wurde, herrschte sein Wille absolut. Sein Finanzminister Colbert förderte Handel und Gewerbe (Merkantilsystem) durch hohe Schutzzölle, Verbesserung der Wege, durch Kanalbauten, verminderte aber die Landwirtschaft. Sein Kriegsminister Louvois schuf ein großes, kriegstüchtiges stehendes Heer. Ludwig setzte zahlreiche Befestigungen an. Die zahlreichen Kriege, die Ludwig mit Spanien, Deutschland und England führte, seine Verschwen-

Insgesamt 443. Mit hin für diese Zeitspanne Erhöhung der April-löhne um 3,75 Mt. pro Stunde. Paaon zu zahlen ab 1. April bis 15. April 1922 als Abschlag 75 Proz. gleich 2,82 Mt. Ab 16. April bis 22. April weitere Steigerung gegenüber der Teuerungszahl vom 29. März auf 479. Mit hin Erhöhung des Geldausgleichs für die zweite Zeitspanne von 3,75 Mt. auf 4,03 Mt. Zu zahlender Abschlag 3 Mt. statt bisher 2,82 Mt.

5. Automatische Fortführung bis einschl. 31. Mai 1922.

6. Endgültige Abrechnung. Zahlung des restlichen Geldes (25 Proz.) und Umrechnung des Gesamtbetrages auf die Lohn tabelle vom 1. April 1922 mit Ende Mai.

7. Sicherung. Falls den Reichsarbeitern in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai über die automatischen Ergebnisse hinausgehende höhere Lohn erhöhungen bewilligt werden, soll der Mehrbetrag in vollem Ausmaß auch den Arbeitnehmern des Bezirkes Niederelbe zuteil werden.

8. Fortführung der automatischen Ausgleichszahlung nach dem 31. Mai 1922 nur mit Zustimmung beider Kontrahenten.

Der geschäftsführende Ausschuß des Bezirkes Niederelbe brachte einen Gegen vorschlag ein Danach sollten die Bezüge der Arbeiter in der 1. und 3. Kalenderwoche der Monate Mai, Juni und Juli 1922 dem Teuerungsvortaus entsprechend vorläufig neu geregelt werden. Erstmals aber schon mit Wirkung vom 17. April an, dann am Schlusse der 1. und 3. Kalenderwoche mit Wirkung vom Beginn der betreffenden Kalenderwoche an. Die vorläufige Neuregelung sollte in der Zahlung von „Teuerungsausgleich“ zu den Gesamtlohnbezügen der Arbeitnehmer bestehen. Die Bemessung der „Teuerungsausgleich“ sollten ermittelt werden durch Feststellung des Unterschieds in den Teuerungszahlen (Spalte Gesamtaufwendung) am 1. bzw. 3. Mittwoch des Monats und unter Zugrundelegung von monatlich 208 Arbeitsstunden. Von dem so errechneten Stundenbetrag aus den Zahlen vom 5. und 19. April 1922 sollten erstmalig 75 Proz. den „Teuerungsausgleich“ bilden.

Endgültige Regelung sollte am Abschluß jeder Neuregelung der Reichsarbeiterlohnbezüge erfolgen, und zwar in gleichem Ausmaß und vom gleichen Termin an nach den Bezügen eines 2-jährigen Reichsarbeiters der Lohngruppe VII. Der Aufbau der Bezirkslohntabelle sollte beibehalten werden. Bei fallender Teuerung war in dem gleichen Zeitraum ein Abbau des Teuerungsausgleichs bis auf die Gesamtbezüge des vorgenannten Reichsarbeiters vorgesehen. Der ziffernmäßige Unterschied in den Bezügen der verschiedenen Arbeitergruppen der Bezirkslohntabelle sollte bestehen bleiben. Die Reichsteuerungszahlen für Hamburg sollten auf alle Städte und Gemeinden des Bezirkes sowie das Landgebiet des hamburgischen Staates Anwendung finden.

Ist unsere Lohnpolitik die richtige?

Gewissermaßen als Diskussionsartikel zum Verbandstage der wir die nachfolgenden Ausführungen des Kollegen Groß hier wieder:

Es bestehen wohl kaum Zweifel darüber, daß sich die wirtschaftliche Lage der arbeitenden Klasse in Deutschland seit Kriegsende und insbesondere seit Kriegsende in einem ungeheuren Maße verschlechtert hat. Die Spanne zwischen dem Nominallohn (in Papier- und Reallohn (die Kaufkraft des Geldes) ist immer größer geworden. Waren schon die Löhne der Vorkriegszeit nicht auf der Höhe, die die arbeitende Bevölkerung zufriedenzustellen, so ist die Lage Entlohnung von heute noch viel ungünstiger.

Um dies kurz festzustellen, einige Angaben: Die „Frankf. Ztg.“ vom 2. April d. J. nennt als Großhandelsindex für Ende März 1914 Zahl 5900. Wenn man also für die Vorkriegszeit (Juli 1914) den Index von 100 zugrunde gelegt hat, so heißt es mit anderen Worten, daß die Lebenshaltung Ende März d. J. gegen Juli 1914 fast das 59fache verteuert hat. Ein weiterer Beweis für die Richtigkeit dieser Angaben einer führenden deutschen Handelszeitung ist die Tatsache, daß das Reich für ein 10-Mt.-Goldstück 630 Mt. bezahlte, worin das Verhältnis unserer Geldentwertung, aber auch der Teuerung gegen Juli 1914 dargestellt wird. Es liegt auch die Tatsache offen vor uns, daß die letzten Preise auf die Weltmärkte herangezogen sind, ja, die letzteren sind teilweise schon überhöht. Beweis: Die gezahlten Preise für Getreide usw. an der Getreideproduktenbörse. Die Beweisführung dieser ungeheuren Vertierung könnte beliebig erweitert werden. Doch, es sind Tatsachen und genügt.

Wie ist nun das Verhältnis der heute gezahlten Löhne zu der Vertuerung? Nehmen wir als Durchschnittswochenlohn der Vorkriegszeit 25 Mt. pro Woche — dies dürfte nicht zu hoch sein — müßte bei gleichgebliebenen Lebenshaltungskosten der Arbeiter einmal 50 Proz von dem betragt, was Juli 1914 gezahlt. Mit anderen Worten: Die Lebenshaltung der arbeitenden Klasse in Deutschland hat sich um mehr als die Hälfte gefehlt.

Es kann nun gesagt werden, ja, wir haben den Krieg und wir stehen unter dem Versailler Vertrag, wir mußten das Ultimatum schlucken u. a. m. Oder, wir haben eine zerrüttete Wirtschaft u. a. m. Man kann diese Gründe anführen, um behaupten wollen, daß die Lebenshaltung der arbeitenden Klasse in Deutschland sich logischerweise deshalb senken mußte. Der Verlust der Bevölkerung plausibel zu machen, daß es notwendig und unumgänglich sei, mit wenigem zufrieden zu sein, find ja nicht wenig. Die gesamte bürgerliche Presse ist hierin einheitlicher Auffassung, aber Augen hat, um zu hören, wird immer

dungssucht und Wirtschenschaft verschlangen so ungeheure Summen, daß Frankreich am Ende seiner Regierung völlig verarmt war. Die Bürger mußten die Hälfte ihres Einkommens an Steuern zahlen, während der Adel, der aus etwa 50 000 Familien bestand, und die Geistlichkeit fast steuerfrei waren. Die Ländereien hatten durch die auf ihnen ruhenden Lasten fast allen Wert verloren. In harten Wintern fanden Tausende durch Mangel an Nahrung und Freuerung ihren Tod. Neben manchen anderen Palästen erbaute der König das riesige und prunkvolle Schloß zu Versailles, wobei zeitweise 22 000 Personen und 6000 Pferde beschäftigt wurden. Die Hoffestlichkeiten kosteten in einem Jahre 12 Millionen, und beim Empfang fremder Gesandten trug der König an seiner Kleidung Brillanten im Werte von 16 Millionen. Die Künste begünstigte er, Racines Traverspiele und besonders Molières Lustspiele sind von unergänglichem Wert. In seinem höheren Lebensalter wurde Ludwig durch den Umgang mit seiner letzten Maitresse und späteren Frau, der Marquise v. Maintenon, Frömmel und unbulksam. Er hob im Jahre 1685 das Edikt von Nantes auf. Die Protestanten wurden grausam drangsaliiert, und mehr als 50 000 protestantische Familien verließen das Land. Sie wurden besonders vom brandenburgischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm aufgenommen. Durch Einführung mancher neuen Industrien und Gewerbe wirkten sie segensreich für das damals noch kulturarme Brandenburg. Dr. Martin Philippson sagt in seiner: „Geschichte der Neuzeit“ vom letzten Lebensabschnitt Ludwig XIV.: „Niemand war die Sittenverderbnis so schlimm wie in der fremden Periode Ludwig XIV. Er hatte alle Lüste entseffelt, leht konnte er sie nicht mehr durch sein Rahtwort bannen. Priester und Edelteute bildeten förmliche Vereine zu gemeinsamer Ausübung des Lasters, die Damen des höchsten Adels fröhnten den verwerflichsten Ausschweifungen. Frankreich schien nur noch ein übertünchtes Grab.“ —

Philipp von Orleans, der während der Kinderlosigkeit Ludwig XV. die Regierung führte, übertrug den bösen König noch an Sittlosigkeit. Während seiner Regierung gründete Johann Law die: „Andische Bank“, die die Königlich erhoben wurde. Er erwarb das Münzregal und Generalpacht der indirekten Steuern. Die Altien stiegen bis zu dem wenige Jahre später völlig wertlos zu werden. Während der Regierungszeit des nicht minder sittenlosen Ludwig XV. hatten manche erleuchtete Männer im Geiste schon den großen Gedanken der herannahenden Revolution, die eine völlige Wandlung in den Verhältnissen der europäischen Staaten herbeiführen sollte. Mit großem Beifall wurde damals Peter Bagles „Kritik des kritischen Wörterbuchs“ ausgenommen. Bayle predigt Dubium gegen jeden, den Gottesglauben, Türken, Juden eber sowohl wie Christen jeden Bekennnisses. Haß nur wider Übergläubere und Fanatismus, die alle ethischen Menschen bekämpften müßten. Bayle richtete seine scharfen Geisteswaffen wider die Mächtigsten der Kirche und verurteilte die verstockte Unschuld. — Rousseau forderte die Rückkehr zur Natur und legte in seinem „Emile“ Grund zur modernen Kindererziehung. In seinem „Geschichte“ vertrat laut Rousseau (nach Dr. Theodor Hübner):

„Alle Verhältnisse verdanken ihre Entstehung der Gewalt dem Vertrage, ihre beiden vornehmsten Einrichtungen, Koerper und Eigentum, sind Hurpatrien, Fortkommen der ursprünglichen Gleichheit. Infolge des lehrerjendichs, welches das Eigentum leih, ist von voraherein der Staat ein ungerichteter Vertrag zwischen dem betrüglichen Reichen und dem betrogenen Armen. Mit der Zeit ist diese Ungerechtigkeit immer araber geworden, endlich der erbliche Usurpator des Herrscher: auf der einen Seite die erbliche Unterjochung des Volkes auf der anderen die erbliche Unterdrückung, den durch nichts gerechtfertigten Unterschied zwischen

Der dritte Kongreß des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

III. (Schluß.)

Dudegeest (Sekretär) führte dazu aus, daß für bzw. durch den Internationalen Arbeiterinnenbund viel noch fernstehende Frauen leichter gewonnen werden könnten. Dagegen wendet sich im Auftrag der deutschen Gruppe Gertrud Hanna, weil eine solche Sonderorganisation gegen den Grundsatz der gemeinsamen Organisation von Männern und Frauen in der Gewerkschaft verstoße, weil aber dadurch auch die Arbeiterinnen zugleich zwei Internationalen angehören würden, die beide ein Beschlußrecht besitzen, so daß sich widersprechende Beschlüsse ergeben könnten. Die Förderung der Drangsalisierung der Arbeiterinnen sei ebenso gut auf anderem Wege möglich, der diese Gefahren nicht berge, auch keinen besonderen Apparat erfordere, wie das die Gewerkschafts-Landeszentralen ja schon jetzt tun.

Tom Shaw (Internationale Textilarbeiter-Föderation) trat für den gleichen Grundsatz ein, denn die Annahme des vorliegenden Antrages würde nur den rückständigen Standpunkt, daß die Frau kein gleichberechtigter wirtschaftlicher Faktor sei, aussprechen.

Frau Chevenard (Frankreich) dagegen trat entschieden für den Vorschlag des Bureaus ein, zumal da auf dem Genfer Kongreß des internationalen Arbeiterinnenbundes die katholischen und andere ähnliche Organisationen ausgeschlossen wurden. Allerdings müsse die volle Angliederung des Bundes an den IGB und die Aufnahme einer Arbeiterin in dessen Bureau erfolgen.

Frl. Dr. Philipps (Sekretärin des Arbeiterinnenbundes) äußerte sich im gleichen Sinne. Der internationale Arbeiterinnenbund sehe sich die Aufgabe, die Frauen den Gewerkschaften zuzuführen.

Schließlich wurde eine dem Standpunkt der deutschen Gruppe gerechtfertigende Entschlieung, die der Vorsitzende vorschlug, in folgender Fassung angenommen:

„Der Internationale Gewerkschaftskongreß hält es für dringend notwendig, daß die Gewerkschaften in allen Ländern der Organisation der weiblichen Arbeitskräfte größte Aufmerksamkeit widmen. Unorganisierte Arbeiterinnen bilden eine Gefahr für die Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitskraft. Der Kongreß beauftragt den Vorstand des IGB, die Organisation der weiblichen Arbeitskräfte in allen Ländern zu fördern. Der Kongreß hält die gemeinsame Organisation von Männern und Frauen für die zweckmäßigste Form der Gewerkschaften. Wo aus besonderen Gründen eigene Arbeiterinnengewerkschaften bestehen, haben sie sich der Landeszentrale anzuschließen. In Erwägung, daß die Lage in Bezug auf Ziele und Zusammensetzung des Internationalen Arbeiterinnenbundes noch nicht genügend geklärt ist, beauftragt der Kongreß das Bureau, auf dem nächsten Kongreß über diese Frage Bericht zu erstatten. Er fordert den Vorstand auf, bis dahin die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zum Internationalen Arbeiterinnenbund aufrechtzuerhalten.“

Das Verhältnis des IGB zu den internationalen Berufssekretariaten behandelt folgender Antrag des Bureaus, dem der Kongreß zustimmt:

auf der anderen Seite ungeheuer gefündigt wird. Denn dort man nichts von Einschränkungen in Bedürfnissen und Ge- Am Gegenteil, man ist anspruchsvoller in Bedürfnissen und höherer in Genüssen geworden. Es sind dies auch Tatsachen eben hinsichtlich der Verteuerung.

Wenn man dies alles weiß und sieht, und betrachtet sich die Welt der breiten Massen des werttätigen Volkes und bringt Verbindung mit unserer Gewerkschaftsbewegung, dann muß sich unwillkürlich fragen: wie könnte eine derart hohe Lebenshaltung eintreten? Bei näherer Untersuchung wird man finden, daß die Taktik, wie heute Lohnbewegungen geführt werden, nicht die richtige ist, noch sein kann. Schon die theoretische Forderung von Forderungen bei Verhandlungen usw. läßt zu wünschen übrig und hat zumeist einen unsicheren und schlüpfrigen Boden unter den Füßen. Es ist meines Erachtens falsch, wenn man mit Schalltrümpfen operiert, die selbst nicht, auch nur annähernd, dem Niveau der Vorkriegslöhne stehen und die zum Teil noch höher sind als die unserer Kollegen. Und wo diese Industrie-erger mehr als alle anderen doch den Wirtschaftskrisen — heute in höherem Maße als früher — unterliegen.

Die Grundlage muß sein oder werden: die statistisch festgestellte Entwicklung seit 1914 weiterzumachen oder einzuholen oder mit anderen Worten: die Löhne der Vorkriegszeit zu erreichen versuchen. Dies nicht auf einmal und uns allein gelingen wird, ist klar.

Es muß unsere Grundlage, unser nächstes Ziel sein, das wir erreichen versuchen müssen, wenn wir das Ziel der Gewerkschaftsbewegung überhaupt, die Verbesserung der Lebensbedingungen des Proletariats, nicht aus den Augen verlieren wollen. Daß dies zu erreichen leicht und sofort möglich sein wird, ist mir klar. Aber dies dazu muß gemacht werden. Goethe sagt im Faust: Im Anfang war die Tat. Zur Einleitung, nun diese Tat zu vollbringen, muß die Organisation der Arbeiterinnen auf die Basis der gemeinsamen Grundzüge zu eigen machen muß, daß mit den Gewerkschaften (insbesondere Reichs- und Staatsarbeiter) zusammenhängen auf dieser Basis erreicht wird, daß die Organisationskampfbewegung ausgebaut wird. Hierzu ist erstens der Nationalismus, Solidarität und Opferwilligkeit der Kollegen in der Selbst- und anständigen Verbandsbeiträgen, Verzicht auf Lohn- und Arbeitslosenunterstützung und Verlangen nach völligem Lohnverbleiben. All dies reicht aber noch nicht zu. Hinter diesen Forderungen muß stehen der Wille der Kollegen, mit Festigkeit und Beharrlichkeit dieses erstrebenswerte Ziel zu erreichen.

Wenn Arbeiter nicht wären und ihre Bild, So wäre ein Bettelstaf des Edelmanns Schild. Alter Spruch.

ten und Stätten geschaffen hat, ist der Sturz der Menschheit. Die Wissenschaft und Kunst sind von Hebel, weil sie zur Vermeidung führen, naturgemäß und nützlich ist von allen Beschäftigten mit der des Ackerbauers und Handarbeiters. Ist aber der Sturz von Natur aus, so hat er auch das Recht frei zu sein, sich nicht zu weigern. Freiheit, Gleichheit und Volkssouveränität sind die ersten Artikel des neuen, zwischen Gleichen geschlossenen, Vertrags und von allen gebilligten Gesellschaftsvertrages, der die Stelle der blinden Tradition zu treten hat.“

Caumartin's geistliche in seinem Drama: „Die Hochzeit in Japan“ das schmähvolle Recht der ersten Nacht, das jedem Bürger bei der Hochzeit seiner weiblichen Untertanen zustand, den Standesherrn der vornehmen Herren, deren ganzes Verhalten darin bestand, daß sie sich die Mühe gegeben hatten, geboren werden.“

Die südwestliche Halbinsel Europas, Spanien und Portugal, war im vorchristlichen Zeit von den Iberiern bewohnt. Ihre Nachkommen, die Basken, bewohnen noch heute die nördlichen und südlichen Hänge der Pyrenäen. Ihre Sprache ist mit keiner anderen europäischen Sprache verwandt, wie Wilhelm v. Humboldt behauptet hat. Später überschritten keltische Völkerstämme die Pyrenäen und vermischten sich mit den Iberiern. Der Metallreich- und die Fruchtbarkeit des Bodens veranlaßten Phönizier, Karthager und Griechen sich in den Küstengebieten niederzulassen. Dann kamen die Römer in langwierigen Kriegen das Land und führten die keltische Sprache und Kultur ein. Zur Zeit der Völkerwanderung, etwa 40 v. Chr., drangen germanische Völkerstämme, Sueven, Franken und Alemannen vermischt ins Land. Später folgten die Araber. Die nach und nach die ganze Halbinsel eroberten. In der Schlacht bei Bures de la Riviere, 711 n. Chr., unterlagen die Goten dem islamisch beglaubigten Scharen der Araber, die in kurzer Zeit ganz Spanien eroberten. Aus diesem Völkergemisch hat sich die

spanische Bevölkerung, ihr Nationalcharakter und ihre Sprache entwickelt, die jedoch vorwiegend romanisch ist.

Im Norden der Halbinsel hatten sich einige christliche Staaten erhalten, von denen Kastilien und Aragonien am mächtigsten waren. Jahrhunderte währte der Kampf zwischen den christlichen und mohammedanischen Staaten, bis es 1492 Ferdinand von Aragonien nach der Einnahme Granadas gelang, die Mauren völlig zu unterwerfen. Er brach die Macht des Adels und führte die Inquisition in seinen Staaten ein. Wer nicht das Christentum annehmen wollte, mußte das Land verlassen. So wurden hunderte Tausende Mauren und Juden vertrieben oder erlitten den Tod auf dem Scheiterhaufen. Hat doch Philipp III 1609 mehr als 800 000 Moriscos vertrieben, und der erste Großinquisitor Torquemada rühmte sich, daß er während seiner zehnjährigen Amtsführung mehr als 10 000 Ketzer verbrannt habe. Durch die Verreibung der fleißigen und betriebsamen Andersgläubigen und die unaufhörlichen Kriege, die Karl V. und Philipp II. zu Wasser und zu Lande führten, verödete das früher so reiche und fruchtbare Land. Am Ende des 15. Jahrhunderts hatte Spanien mehr als 12 Millionen Einwohner, am Schluß des 17. nur 5 700 000. Als Philipp II. 1598 starb, gab es außer einem verarmten Adel fast nur noch Bettler, und die Staatseinnahmen waren auf Jahre hinaus an fremde Gläubiger verpfändet. Die Kirche hingegen war zu großen Reichümern gelangt; das Land hatte 750 Bischöfe, gegen 12 000 Klöster und 400 000 Geistliche.

Die Wissenschaften wurden im 16. und 17. Jahrhundert völlig unterdrückt. Dagegen weist die schöne Literatur und die Malerei Leistungen von höchster Bedeutung auf. Cervantes schuf in seinem „Don Quijote“ einen der besten Romane aller Zeiten. Calderon und Colberon waren Dramendichter ersten Ranges; Colberon soll gegen 2000 Dramen verfaßt haben. Die Maler Zurbaran, Velasquez und Murillo schufen unübertroffene Meisterwerke.

• Aus unserer Bewegung •

Freistaat Anhalt. Für das Betriebs-, Haus- und Wirtschaftspersonal der Landesheil- und Pflegeanstalten gilt vom 1. bis 31. Mai folgende Lohnliste: Es erhalten als Monatslohn:

A. Männliche Berufsgruppe I. Handwerker, Maschinisten, Helfer, Wärter über 21 Jahre mit zwei Dienstjahren in der Krankenpflege, Anfangsgehalt ohne freie Verpflegung 2830 M., mit freier Verpflegung 1565 M., im 2. Dienstjahre ohne freie Verpflegung 2880 M., mit freier Verpflegung 1615 M., im 3. Dienstjahre ohne freie Verpflegung 2930 M., mit freier Verpflegung 1665 M. — Berufsgruppe II. Wärter über 21 Jahre mit weniger als zwei Dienstjahren in der Krankenpflege, Hörner, Boten, ungelernete Bollarbeiter, Kutsher, im 1. Dienstjahre ohne freie Verpflegung 2720 M., mit freier Verpflegung 1460 M., im 2. Dienstjahre ohne freie Verpflegung 2770 M., mit freier Verpflegung 1510 M. — **B. Weibliche Berufsgruppe III.** Wärterinnen über 21 Jahre mit zwei Dienstjahren in der Krankenpflege, erste Köchinnen, Wäscheaufsichtenden, Wirtschaftlerinnen im 1. Dienstjahre ohne freie Verpflegung 1760 M., mit freier Verpflegung 895 M., im 2. Dienstjahre ohne freie Verpflegung 1800 M., mit freier Verpflegung 935 M., im 3. Dienstjahre ohne freie Verpflegung 1840 M., mit freier Verpflegung 975 M. — Berufsgruppe IV. Wärterinnen über 21 Jahre mit weniger als zwei Dienstjahren in der Krankenpflege, Küchen- und Wirtschaftsgelhilfen, im 1. Dienstjahre ohne freie Verpflegung 1680 M., mit freier Verpflegung 815 M., im 2. Dienstjahre ohne freie Verpflegung 1720 M., mit freier Verpflegung 855 M. — Berufsgruppe V. Stations-, Haus-, Küchen- und Wäschmädchen von 14—16 Jahren 320 M., von 16—18 Jahren 370 M., von 18 bis 20 Jahren 400 M., dazu freie Station. Nach vollendetem 20. Lebensjahre im 1. Dienstjahre 480 M., im 2. Dienstjahre 500 M., im 3. Dienstjahre 520 M., dazu freie Station. Soweit sich Personal der Berufsgruppe V nicht in freier Station befindet, erhält es eine Entschädigung von 850 M. monatlich. Jüngstliches, unverheiratetes Personal im Alter von 18—19 Jahren erhält 20 Proz., im Alter von 19—20 Jahren 10 Proz., im Alter von 20—21 Jahren 5 Proz. der obigen Sätze weniger. Für Personal unter 18 Jahren und nicht Vollzeitleistungs-fähige wird der Lohn im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung festgesetzt. Verheiratete Arbeiter und Frauen mit eigenem Hausstand erhalten monatlich 220 M., ferner wird eine Kinderbeihilfe von 100 M. pro Kind und Monat nach den für die Beamten geltenden Grundätzen gewährt. — **C. Abzüge.** Es wird abgezogen: für Einzelzimmer 30 M., für Zimmer für 2—3 Personen 20 M., für Zimmer für mehr als 3 Personen 15 M. monatlich.

Gau Düsseldorf. Am 28. Mai fand in Düsseldorf eine Gaunkonferenz statt, die von 46 Delegierten aus 18 Filialen besucht war; 10 Filialen hatten keinen Vertreter entsandt. Vom Verbandsvorstand war Kollege Dittmer als Vertreter anwesend. Den Tätigkeitsbericht erstattete der Kollege Buchelt und verwies die Delegierten auf die ausgehängten Auktulare, aus denen die Mitgliederbewegung sowie die Beitragsleistung ersichtlich ist. Es mußte Bedacht darauf genommen werden, daß die buchmäßigen Mitglieder mit den zahlenden in Einklang zu bringen sind. Besonders müßten die größeren Filialen diesem Punkte Beachtung schenken. Für den Gau kommen 5 Bezirksstarke in Frage und verweist der Redner auf den Stand der Löhne am 1. Januar 1921 bis zum 1. Mai 1922. Diese Darstellung beweist, daß wir durch die Entwertung des Geldes von einer Lohnbewegung in die andere getrieben sind. Insgesamt haben die beiden Gaunkonferenzen an 203 Verhandlungen und 495 Versammlungen teilgenommen. Die Ruhegebühren für den Bereich des Arbeitgeberverbandes rheinisch-westfälischer Gemeinden ist auch zum Abschluß gebracht und haben diese Verhandlungen elf Monate in Anspruch genommen. Redner erwähnt die einzelnen Filialen, unter allen Umständen die angestellten Fragebogen und Berichtstarke, die sie vom Vorstand oder der Gauleitung zur Beantwortung zugesandt erhalten, gewissenhaft auszufüllen und zeitig einzuliefern, damit wir bei allen Verhandlungen und Konferenzen brauchbare Unterlagen haben. In der Aussprache wurde von den Vertretern der besetzten Städte es als ein Unrecht bezeichnet, daß den Beamten der Reiminnen neben den gleichartigen Bezügen noch die Befehlszulage gewährt wird, während den kommunalen Arbeitern diese verweigert wird. Die Verhandlungskommission der drei Arbeitgeberverbände wurde in der bisherigen Form wiedergewählt. Für den Tarifvertrag der Krankenanstalten wurden die Filialen Barmen, Düsseldorf und Essen beauftragt, einen Delegierten in die Verhandlungskommission zu wählen.

Zum bevorstehenden Verbandstag sprach Dittmer-Berlin. Er schilderte die Tätigkeit der Gewerkschaften vom Standpunkt der heutigen Volkswirtschaft und streift die Bestrebungen auf Entkommunalisierung der städtischen Betriebe. Unsere Kollegen müssen mehr als sonst diese Betriebe als ein Stück ihrer eigenen Person betrachten, um so der Deutschnation den Beweis zu erbringen, daß der Regierbetrieb gegenüber dem Kapitalistischen den Vorzug hätte. In den Vortrag knüpfte sich eine ausgedehnte Debatte. Von den Filialen Düsseldorf, Barmen und Essen lagen umfangreiche Statutenänderungsanträge zu dem Entwurf des Verbandsvor-

standes vor. Von den Kollegen Orloff, Pawlitz, Hall Radenstock und Post wurden dieselben eingehend besprochen. Diese Anträge sollen dem Vorstand eingereicht werden.

Gau Magdeburg. Die für Monat Mai gültige Lohnliste der Gemeindearbeiter im Bereich des Mitteldeutschen Arbeiterverbandes der Kreise und Gemeinden e. V., Magdeburg, festsetzt die Lohnklasse I Handwerker aller Berufe, festsetzt die Lohnklasse II angelernte Arbeiter, angelernte Arbeiter dauernd Schwerarbeiter, III. ungelernete Arbeiter, IV. Arbeiter. Der Lohn beträgt vom vollendeten 21. Lebensjahre ab:

Ortsklasse	Lohnklasse		
	I	II	III
A	17,—	16,85	16,—
B	16,80	16,65	15,80
C	16,80	14,65	14,80
D	14,40	13,75	13,40
E	13,85	13,—	12,65

Handwerker im 1. Jahre nach beendeter Lehrzeit die Stunde 30 Pf. und im 2. Jahre nach beendeter Lehrzeit für die Stunde weniger. Ist dann das 21. Lebensjahr erreicht, wird trotzdem der in obiger Lohnliste festgesetzte Lohn zahl. Arbeiter und Arbeiterinnen vom vollendeten 20. Jahre bis zum vollendeten 21. Lebensjahre erhalten 30 Pf. vollendeten 19. Lebensjahre bis zum vollendeten 20. Lebensjahre 50 Pf. die Stunde weniger.

Neben obigen Sätzen wird für verheiratete Arbeiter mit eigenem Hausstand ein Hausstandsgehalt von 100 M. währt. Außerdem wird eine Kinderbeihilfe von 100 M. nach den für die Beamten geltenden Grundätzen gewährt. stehende Löhne gelten als Stundenlöhne. Vorarbeitende Schichtführer erhalten die Stunde 30 Pf. mehr. Arbeiter besonders schmutziger, besonders gefährlicher und übergehender besonders schwerer Arbeit erhalten besonderen Zuschlag zum Stundenlohn, welcher dem Betriebs-Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung unter Zustimmung der Verbände festgesetzt wird. Reineinmachearbeiter 1 M. pro Stunde weniger, als die Löhne der jeweiligen Gruppe IV betragen. Lohnklasse V: ungelernete jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten:

Ortsklasse	a) männliche			b) weibliche		
	h. vollend. 16. bis vollend. 18.	h. vollend. 19. bis vollend. 17.	h. vollend. 17. bis vollend. 18. bis vollend. 18.	h. vollend. 16. bis vollend. 18.	h. vollend. 19. bis vollend. 17.	h. vollend. 17. bis vollend. 18.
A	7,00	8,75	9,50	5,40	5,90	6,40
B	7,15	8,95	9,95	5,35	5,75	6,25
C	6,65	7,85	8,45	4,70	5,20	5,70
D	6,40	7,60	8,25	4,40	4,90	5,40
E	5,95	7,20	7,85	4,—	4,45	4,95

Nicht vollzeitleistungs-fähige Arbeiter (ausschließlich Kleinrentner) werden nach Leistungen bezahlt. Die Lohnhöhe wird von Fall durch die Betriebsleitung im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung festgesetzt und muß mit dieser Lohnliste in Einklang gebracht werden, und zwar so, daß der Prozentsatz der Lohnzulagen hierzu gemächteren Lohnzulagen entsprechen. Die Einreichung der einzelnen Arbeiter in die Lohnklassen erfolgt durch die Betriebsleitung im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung.

Arbeiter, welche bisher in einer höheren Lohnklasse waren, dürfen nicht in eine niedrigere Lohnklasse zurückversetzt werden.

Gaunkonferenz in Pommern. Die 4. Gaunkonferenz des Pommern, einberufen von der Gauleitung Stettin, begann am 28. Mai im Volkshaus zu Stettin. Betreten waren 20 Delegierte aus 11 Filialen. Weiter war anwesend der Kollege Schmitt aus Berlin, vom Hauptvorstand. Viele Filialen, die infolge unzureichender Bahnverbindungen (200 bis 300 Kilometer) und finanzieller Schwierigkeiten nicht erscheinen konnten, hatten sich entschuldigt. Schmitt gab den Tätigkeitsbericht. Während am Ende des Jahres 1920 der Gau Pommern 34 Filialen mit 6000 Mitgliedern zählte und 6 Filialen mit 140 Mitgliedern eingegangen waren im Berichtsjahre 36 Filialen mit einem Mitgliederbestand von 6000 zu buchen. Für die Gemeindearbeiter wurden auf gemeinsamer 8 Lohnverhandlungen geführt und eine Verbesserung der Löhne von durchschnittlich 10 M. pro Stunde erzielt. Für die Staatsarbeiter werden vom Verbandsvorstand entsprechende Reich zentral geregelt. Bedauerlich ist es, daß bei den Straßenwärtinnen immer noch sehr niedrige Löhne zu verzeichnen sind. Jedoch ist es auch hier nach mühseligen, zersplitterten Verhandlungen gelungen, den durch die Schlichtungsausschüsse fest-

• Rus den deutlichen Gewerkschaften •

25 Jahre freigewerkschaftliche Angestelltenbewegung. Der Zentralverband der Angestellten, die führende Gewerkschaft in der modernen Angestelltenbewegung, beging am 7. Juni sein 25jähriges Jubiläum. Aus kleinen Anfängen heraus ist der Verband durch intensive Arbeit für die Handlungsgehilfen zu dem geworden, was er heute ist. Der Boden, den die Angestelltengewerkschaft zu bebauen hatte, war schwerer als der, den die Arbeiterbewegung zu bezwingen hatte. Die freigewerkschaftlich organisierten Handlungsgehilfen und Bureauangestellten erfreuten sich nicht der Gunst der Reichs- und Staatsbehörden, sondern lagen in stetem Kampfe mit denselben. Das Gros der Angestellten hatte noch nicht erkannt, daß nur durch eine geschlossene, starke Organisation die Lebenslage der eigenen Klasse gehoben und menschenwürdigere Zustände geschaffen werden können. Der Zentralverband der Handlungsgehilfen und der Verband der Bureauangestellten sind im Zentralverband der Angestellten im Jahre 1919 zusammengeschlossen. Der Zentralverband der Handlungsgehilfen war der eifrigste Verfechter der Sonntagsruhe und die Kämpfe, die im Jahre 1908 für die Einführung der Sonntagsruhe geführt wurden, haben bewiesen, daß der Verband auf dem richtigen Wege war. Heute marschiert die freie Angestelltenbewegung und ist zu einem achtunggebietenden Faktor in der modernen Arbeiterbewegung geworden. Aus Anlaß des Jubiläums wurde vom Vorstand eine reich illustrierte Festschrift herausgegeben. Sie enthält Beiträge von führenden Kollegen des Verbandes und gibt Aufschluß über die bisherige Entwicklung, die der Zentralverband der Angestellten genommen hat. Wir wünschen der freien Angestelltenbewegung, besonders dem Zentralverband der Angestellten, für die Zukunft ein weiteres Blüten und Gedeihen, zu Ruh und Frommen der ganzen Arbeitnehmerklasse.

• Gerichts-Zeitung •

Wenn in einem Tarifvertrag für eine zurückliegende Zeit eine Lohnerhöhung vorgesehen ist, haben auf diese Erhöhung auch solche Arbeitnehmer Anspruch, die vor dem Abschluß des Tarifvertrages aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind. Eine Gewerkschaft unseres Verbandes brachte die Oktoberlohnbewegung am 10. November 1921 durch Vereinbarung eines Tarifvertrages mit dem Arbeitgeberverband zum Abschluß. Der Lohn wurde mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1921 erhöht. In der Zeit vom 1. Oktober bis 9. November schieden etwa 20 Kollegen aus dem städtischen Dienst aus. Die Stadtgemeinde verweigerte diesen Kollegen die Nachzahlung des erhöhten Lohnes aus dem mit rückwirkender Kraft abgeschlossenen Tarifvertrage. Die Arbeiter der städtischen Gasanstalt verklagten darauf die Stadtgemeinde beim Gewerbegericht. Das Gewerbegericht Chemnitz hat darauf am 7. Januar 1922 die Stadt zur Nachzahlung verurteilt. (Mitarbeiter G. Nr. 7 1922 Nr. 3.) In der Urteilsbegründung heißt es: „Die Beklagte ist Mitglied des Arbeitgeberverbandes sächsischer Gemeinden, während der Kläger Mitglied des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter ist. Zwischen diesen beiden Verbänden ist am 10. November 1921 ein Tarifabkommen getroffen worden. Dieses Abkommen enthält keinerlei Regelung in der Hinsicht, daß nur diejenigen Arbeitnehmer, die bis zu einem bestimmten Tage im Dienste der Gemeinden gestanden hätten, Anspruch auf die Erhöhung bzw. Nachzahlung haben. Die Regelung geht vielmehr allgemein dahin, daß die Erhöhungen rückwirkend ab 1. Oktober 1921 zu zahlen sind. Daraus folgt einwandfrei, daß jeder städtische Arbeitnehmer, der zu der Vertragspartei gehört, Anspruch im Sinne des Vertrages vom 10. November 1921 hat, sofern er nur am 1. Oktober 1921 noch im Dienste der betreffenden Gemeinde war und zwar auch solange, wie er in deren Diensten bleibt und das Abkommen läuft. Dieses Recht kann die Beklagte auch nicht durch einen Ratsbeschluß einseitig zu Ungunsten der Arbeitnehmer dahin abändern, daß ein bestimmter Stichtag, im vorliegenden Falle der 10. November, mit der Nachgabe einführt wird, daß Arbeitnehmer, die vor diesem Tage ausgeschieden sind, keinen Anspruch aus dem Vertrage haben. Dies widerspricht den Bestimmungen in den §§ 151, 164 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Vertrag ist zwischen den Verbänden durch die Annahme am 10. November 1921 zustande gekommen und damit für die Vertragsschließenden und deren Mitglieder bindend geworden. Hätte die Beklagte einen Stichtag der von ihr nachträglich eingeführt werden wollte, so hätte dieser in dem Vertrag aufgenommen werden müssen. Der Kläger hat in der Zeit vom 1. bis 9. Oktober 1921, dem Tage seines Ausscheidens aus dem Dienste der Beklagten seine Dienste zu einem geringeren Lohne zur Verfügung gestellt, als ihm nach dem Tarifvertrag zustand. Um diesen Betrag ist die Beklagte ungerechtfertigt bereichert, und ist nach § 812 des Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet, diesen Betrag dem Kläger herauszugeben.“

17 auf 70 Mf. pro Tag hinaufzuschrauben. Allerdings 3-Monat des hohen Seiges von der Entscheidung der Reichs-Renten-Kommission werden können, so ist das darauf zurückzuführen, daß nur 40 Proz. Wähler bei uns organisiert, 30 Proz. nur 20 Proz. den christlichen Organisationen angehören. Die Entscheidung gefasst (die Revision ist eingeleitet), wird auch in dieser Beziehung einseitig sein können. 60mal mußten die Reichs-Renten-Kommission der Demonstrationstruppen angeordnet, die gefassten Schiedsprüche hatten stets ein für die Reichs-Renten-Kommission zu verzeichnen. In schriftlichen Bescheiden hat alle im Vormone der Richterstattung die Reichs-Renten-Kommission nicht erfüllt sein dürfte, welche unweheursam alle Kollegen mit der Tätigkeit der Gewerkschaft einvernehmen von mehreren Delegierten wurde herangezogen, die sich nicht beachtet in Rommern sei, welches fleißig bearbeitet wurde. Schluß sprach über den kommenden 9. Bericht, während an die vorangehenden Verhandlungen, gab dem Reichs-Renten-Kommission über die auf dem Verbandstag zu lösenden und behandelte eingehend die auf der Tagesordnung festgesetzten. Einige Anfragen an Kollegen Schutz wurden dem Reichs-Renten-Kommission beantwortet. Der Antrag der Reichs-Renten-Kommission der Bauverwaltung nach hinterlassen zu werden, wurde nach eingehender Debatte dem Hauptkommission zugewiesen. Kollege Schutz stellte baldige Beschlüsse durch den Verbandsvorstand in Aussicht. In dem Reichs-Renten-Kommission Kollege Schmidt die Kollegen auf, sich der Reichs-Renten-Kommission zu stellen, aufklärend zu wirken. Die Reichs-Renten-Kommission Berlin zu unterstützen, die noch fernliegenden Reichs-Renten-Kommission und Staatsarbeiterverbände zugunsten des Reichs-Renten-Kommission wurde die auf dem Reichs-Renten-Kommission

	Reine Arbeiter	Angelernte Arbeiter	Ungelernte Arbeiter
über 25 Jahre	14.-	18.-	12.-
über 20 Jahre	18,50	22,50	11,50
von 21-25 Jahr.	18.-	11,50	10,50
von 18-20	12.-	10,50	9,50

am 15. Mai 1922 eine Erhöhung von 1 Mf. pro Tag. Die Kündigungsfrist beträgt für diesen Lohnsatz zwei Wochen. Bei der schnell ansteigenden Leuerung war es notwendig, die Gemeindefunktionäre der Stadt Hannover die 9. Lohnbewegung zu führen. Die Bewegung hatte am Tage vorangehend, mir befohlen uns alle in passiver Position zu halten, um den Reichs-Renten-Kommission die noch fernliegenden Reichs-Renten-Kommission und Staatsarbeiterverbände zugunsten des Reichs-Renten-Kommission wurde die auf dem Reichs-Renten-Kommission

Normalarbeiter

	14-15	16-18	18-20	20-21	21-24	über 24 Jahre
...	...	12,50	16,50	19,50	20,10	...
...	...	12.-	15,90	18,60	19,40	...
...	5.-	8,60	11,50	15,80	17,90	18,70

Arbeitern in den Schwerbetrieben wird zu diesen Sätzen von 0,30 Mf. für die Arbeitsstunde gegeben.

	14-15	16-18	18-20	20-21	über 21 Jahre
...	9,90	10,90	12,90
...	8,70	10,40	11,70
...	5.-	7,70	...	8,40	9,40

Arbeitern in den Leichtbetrieben Arbeiter erhalten ähnliche Zulagen. Die im Reichs-Renten-Kommission mit der Betriebsvertretung von der Reichs-Renten-Kommission werden von 3 bzw 2 Mf. auf 5 bzw. 4 Mf. Das zur Standgeld für die im Bezirksrat unter dem Reichs-Renten-Kommission beträcht ab 1. Juni (9) Mf. für die Reichs-Renten-Kommission. Das Sondergeld bleibt bei 0,30 Mf. für die Reichs-Renten-Kommission

